

## **Die Würde des Menschen ist vorbehaltlos zu schützen!**

*Gastbeitrag von Herbert Holliger im Forum der Basler Zeitung vom 15. Februar 2010*

Gegen eine gesamtschweizerisch einheitliche und umfassende Regelung der Forschung mit Menschen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die bevorstehende Volksabstimmung zum Verfassungsartikel 118 b "Forschung am Menschen" vom 7. März wirft jedoch tief greifende moralisch-ethische Fragen auf, die bisher leider noch kaum öffentlich diskutiert wurden. Dies ist sehr bedauerlich, da in unserer Bundesverfassung bei den Grundrechten an erster Stelle steht: "Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen." Der Schutz der Menschenwürde ist also einer der höchsten, wenn nicht der höchste Wert unserer Staatsverfassung und muss deshalb absolut unantastbar bleiben.

Im genannten Verfassungsartikel steht zwar im ersten Absatz, dass der Bund Vorschriften über die Forschung am Menschen erlässt, "soweit der Schutz der Würde und seiner Persönlichkeit es erfordert". Die Relativierung der Menschenwürde wird dann aber im zweiten Satz ganz deutlich, indem da steht: "Er wahrt dabei die Forschungsfreiheit und trägt der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft Rechnung." Obwohl die Forschungsfreiheit bereits durch Artikel 20 der Bundesverfassung garantiert ist, wird hier bewusst nochmals explizit – und verstärkt durch die Interessen der Gesellschaft! – auf diese hingewiesen.

Offensichtlich soll hier in Zukunft eine Güterabwägung zwischen den berechtigten Anliegen von Forschung und Gesellschaft sowie den nicht abwägbaren Grundrechten der Betroffenen stattfinden. Die Würde des Menschen als erstgenanntes Grundrecht unserer Verfassung muss jedoch von jeglichem Wertekonflikt ausgeschlossen und als unantastbares Prinzip anerkannt bleiben. Können Sie sich vorstellen, dass die – mit dem neuen Artikel 118 b – unvermeidlichen Konflikte zwischen Menschenwürde und Forschungsfreiheit zugunsten der urteilsunfähigen, oft hilflosen Kleinkinder, Schwerbehinderten oder -kranken entschieden würden? – Da bei Forschungsprojekten oft die Reputation der Wissenschaftler/innen oder ökonomische Interessen im Vordergrund stehen, ist dies wohl jedem klar.

Bei einer Annahme dieser Vorlage ist also mit guten Gründen zu befürchten, dass die Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen der Forschungsfreiheit oftmals untergeordnet würden. Die vorgeschlagene, stellvertretende Einwilligung dürfte jedoch immer nur zum Wohl und im Interesse von urteilsunfähigen Personen abgegeben werden. Das Wohl unmündiger Personen darf niemals dem möglichen Nutzen eines Forschungsprojekts für die Gesellschaft im Allgemeinen unterstellt werden. Deshalb ist fremdnützige Forschung mit Urteilsunfähigen strikt abzulehnen, da diese von den Ergebnissen nicht selber direkt profitieren können. Eine Forschung, die sich über die Bedürfnisse und Rechte von Kindern, Behinderten, Dementen oder psychisch Kranken legal hinwegsetzen darf, müssen wir unbedingt verhindern. In der Präambel zur Bundesverfassung steht nicht ohne Grund: "dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen."

*Herbert Holliger ist Geschäftsführer der Patientenorganisation anthrosana und kämpft seit Jahren mit dem Komitee zum Schutz der Menschenwürde für die Wahrung der Grundrechte.*